

## SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 19.02.2018

Drucksache Nr. **2018/022**

Federführung Stadtkämmerei  
Sachbearbeiter Katharina Merger  
Stand 02.01.2018  
Aktenzeichen 700.31  
Mitwirkung

### Eigenbetrieb Städtisches Abwasserwerk; Gebührenkalkulation 2018

#### Beschlussvorschlag

1. Auf der Grundlage der gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2013 bis 2016 sollen folgende Beträge mit der Gebührenkalkulation 2018 verrechnet werden:

	Schmutz- wasser Kanalbereich	Schmutz- wasser Klärbereich	Niederschlags- wasser Kanalbereich	Niederschlags- wasser Klärbereich
Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013	0	0	0	1.776
<b>Ausgleich in 2018</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.776</b>
Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2014	78.780	119.449	53.898	15.213
<b>Ausgleich in 2018</b>	<b>-78.780</b>	<b>-119.449</b>	<b>-53.898</b>	<b>-15.213</b>
Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015	129.841	156.603	46.413	9.149
<b>davon Ausgleich in 2018</b>	<b>-55.832</b>	<b>-57.943</b>	<b>-25.527</b>	<b>0</b>
verbleibende Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015	74.009	98.660	20.886	9.149
Kostenüberdeckung / Kostenunterdeckungen (-) aus dem Jahr 2016	-30.720	371.626	-52.721	34.114
<b>verbleiben noch für die Zukunft</b>	<b>= 43.289</b>	<b>=470.286</b>	<b>=-31.835</b>	<b>=43.263</b>

2. Die Abwassergebührensätze gem. § 42 AbwS (zuletzt geändert zum 01.01.2017) bleiben zum 01.01.2018 unverändert wie folgt:

Schmutzwassergebühr	1,98 €/m <sup>3</sup>
Schmutzwassergebühr ermäßigt (nur Kanaleinleitung)	0,55 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,36 €/m <sup>3</sup>
nachrichtlich: einheitliche Abwassergebühr	2,54 €/m <sup>3</sup>

3. Das gebührenrechtliche Ergebnis für die dezentrale Entsorgung wird zu einem Anteil in Höhe von 0,21% von dem Ergebnis des Schmutzwasser Klärbereichs berechnet. Die Anteile sollen wie folgt in die Gebührenkalkulation 2018 eingestellt werden:

Anteiliger Kostenanteil dezentrale Abwasserbeseitigung	4.402 €
Ausgleich Überdeckung aus 2014	-251 €
Ausgleich aus Überdeckung aus 2015	-122 €
Kostenanteil dezentrale Abwasserbeseitigung einschl. Ausgleich Vorjahre	= 4.029 €

Die Entsorgungsgebühren gem. § 9 der Entsorgungssatzung (zuletzt geändert zum 01.01.2017) bleiben zum 01.01.2018 unverändert wie folgt:

<u>Abfuhr- und Entsorgungsgebühr:</u>	
Kleinkläranlagen	53,79 €/m <sup>3</sup>
Geschlossene Gruben	19,18 €/m <sup>3</sup>
<u>Entsorgungsgebühr ohne Abfuhr:</u>	
Kleinkläranlagen	28,20 €/m <sup>3</sup>
Geschlossene Gruben	2,82 €/m <sup>3</sup>

4. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 14.12.2017 zu.
5. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum vom 01.01.2018 – 31.12.2018 wird zugestimmt.
6. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.

## Sachdarstellung

Die gebührenrechtlichen Guthaben aus Vorjahren werden wie folgt bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 berücksichtigt:

### Gebührenberechnung Schmutzwasser Kanalbereich

In die Gebührenberechnung für das Jahr 2018 soll die Überdeckung aus 2014 in Höhe von 78.780 € eingestellt und damit vollständig ausgeglichen werden. Ferner besteht im Gebührenhaushalt des Schmutzwasser Kanalbereichs aus dem Jahr 2015 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 129.841 €. Diese soll in Höhe von

55.832 € in die Gebührenkalkulation eingestellt und damit zu 43% ausgeglichen werden. Aus dem Jahr 2016 besteht im Schmutzwasser Kanalbereich eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -30.720 €. Diese ist bis einschließlich 2021 ausgleichsfähig.

#### Gebührenberechnung Schmutzwasser Klärbereich

In die Gebührenberechnung für das Jahr 2018 soll die Überdeckung aus 2014 im Schmutzwasser-Klärbereich in Höhe von 119.449 € eingestellt und damit vollständig ausgeglichen werden. Ferner besteht im Gebührenhaushalt des Schmutzwasser Klärbereichs aus dem Jahr 2015 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 156.603 €. Diese soll in Höhe von 57.943 € in die Gebührenkalkulation eingestellt und damit zu 37% ausgeglichen werden. Aus dem Jahr 2016 besteht im Schmutzwasser Klärbereich eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 371.626 €. Diese ist bis einschließlich 2021 auszugleichen.

**Die Schmutzwassergebühr bleibt unverändert bei 1,98 € je m<sup>3</sup>.**

#### Gebührenberechnung Niederschlagswasser Kanalbereich

In die Gebührenberechnung für das Jahr 2018 soll die Überdeckung aus 2014 in Höhe von 53.898 € eingestellt und damit vollständig ausgeglichen werden. Ferner besteht im Gebührenhaushalt des Niederschlagswasser Kanalbereichs aus dem Jahr 2015 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 46.413 €. Diese soll in Höhe von 25.527 € in die Gebührenkalkulation eingestellt und damit zu 55% ausgeglichen werden. Aus dem Jahr 2016 besteht im Niederschlagswasser Kanalbereich eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -52.721 €. Diese ist bis einschließlich 2021 ausgleichsfähig.

#### Gebührenberechnung Niederschlagswasser Klärbereich

In die Gebührenberechnung für das Jahr 2018 sollen die Überdeckung aus 2013 in Höhe von 1.776 € sowie die Überdeckung aus 2014 in Höhe von 15.213 € eingestellt und damit vollständig ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht im Bereich des Niederschlagswasser Klärbereichs eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 in Höhe von 9.149 €. Diese ist bis einschließlich 2020 auszugleichen. Aus dem Jahr 2016 besteht eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 34.114 €. Diese ist bis einschließlich 2021 auszugleichen.

**Die Niederschlagswassergebühr bleibt unverändert bei 0,36 € je m<sup>2</sup>.**

Weitere Einzelheiten zur Gebührenkalkulation sind in der Anlage 1 dargestellt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

### **Anlagen**

Gebührenkalkulation der Fa. Allevo vom 14.12.2017